

6.9.2018

A8-0245/187

Änderungsantrag 187
Isabella Adinolfi
im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht
Axel Voss
Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

A8-0245/2018

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) „Presseveröffentlichung“:
Aufzeichnung einer Sammlung literarischer Werke journalistischer Art, die auch sonstige Werke oder Schutzgegenstände beinhalten kann und innerhalb einer unter einem einheitlichen Titel periodisch oder regelmäßig erscheinenden Veröffentlichung, wie Zeitungen oder Magazine von allgemeinem oder besonderem Interesse, eine Einzelausgabe darstellt und dem Zweck dient, über Nachrichten oder andere Themen zu informieren, und die, unabhängig vom Medium, auf Initiative sowie unter der redaktionellen Verantwortung und der Aufsicht eines Diensteanbieters veröffentlicht wird.

entfällt

Or. en

6.9.2018

A8-0245/188

Änderungsantrag 188
Isabella Adinolfi
im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht
Axel Voss
Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

A8-0245/2018

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Öffentlicher Verleih literarischer Werke

- 1. Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme von den in Artikel 1 der Richtlinie 2006/115/EG festgelegten Rechten vor, damit es öffentlichen Bibliotheken gestattet ist, literarische Werke unabhängig vom Format öffentlich zu verleihen, auch im Rahmen der Fernleihe, sofern diese literarischen Werke rechtmäßig in ihre Sammlungen gelangt sind oder zu denen sie befugten Zugang haben. Die Bestimmungen in Artikel 6 der Richtlinie 2006/115/EG bleiben davon unberührt.***
- 2. Vertragsbestimmungen, die der in Absatz 1 festgelegten Ausnahme zuwiderlaufen, sind null und nichtig.***
- 3. Die Mitgliedstaaten stellen in Abstimmung mit den Urhebern, Verlegern und öffentlichen Bibliotheken sicher, dass öffentliche Bibliotheken alle literarischen Werke, die der Öffentlichkeit bereits rechtmäßig zur Verfügung gestellt wurden und die in ihre Sammlungen gelangt sind oder zu denen sie befugten Zugang haben, unabhängig vom Format zu angemessenen Bedingungen erwerben und verleihen können, auch im Rahmen***

AM\1162313DE.docx

PE624.050v01-00

der Fernleihe.

4. Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission über die gemäß Absatz 3 ergriffenen Maßnahmen Bericht. Die Kommission fördert den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten über bewährte Verfahren und stellt sie der Öffentlichkeit auf einfache und wirksame Weise zur Verfügung.

Or. en

6.9.2018

A8-0245/189

Änderungsantrag 189
Isabella Adinolfi
im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht
Axel Voss
Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

A8-0245/2018

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5b

Nutzung von Auszügen aus bereits bestehenden Werken oder sonstigen Schutzgegenständen in von Nutzern hochgeladenen oder bereitgestellten Inhalten

(1) Die Mitgliedstaaten sehen eine Ausnahme oder Beschränkung von den in den Artikeln 2, 3 und 4 der Richtlinie 2001/29/EG, in Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 96/9/EG, in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2009/24/EG sowie in Artikel 11 der vorliegenden Richtlinie festgelegten Rechten vor, damit Auszüge aus Werken und sonstigen Schutzgegenständen in Inhalten genutzt werden dürfen, die von Nutzern außerhalb ihrer beruflichen Tätigkeit – beispielsweise zum Zweck einer Kritik, Rezension, Veranschaulichung, Karikatur, Parodie oder Pastiche – hochgeladen oder bereitgestellt wurden, vorausgesetzt, die Auszüge

(a) beziehen sich auf Werke oder sonstige Schutzgegenstände, die der Öffentlichkeit rechtmäßig zur Verfügung gestellt wurden;

(b) werden mit Quellenangaben

AM\1162313DE.docx

PE624.050v01-00

verwendet, indem u. a. der Name des Urhebers angegeben wird, sofern sich dies nicht als unmöglich erweist; und

(c) werden gemäß den anständigen Gepflogenheiten und auf eine Weise genutzt, die nicht über den besonderen Zweck hinausgeht, zu dem sie genutzt werden.

(2) Vertragsbestimmungen, die der in diesem Artikel festgelegten Ausnahme zuwiderlaufen, sind nicht durchsetzbar.

(3) Anbieter von Online-Inhaltsweitergabediensten können sich nicht zu ihrem Vorteil auf die in Absatz 1 vorgesehene Ausnahme berufen, um ihre Haftung oder den Umfang ihrer Verpflichtungen im Rahmen der mit den Rechtsinhabern gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie abgeschlossenen Vereinbarungen zu beschränken.

Or. en

6.9.2018

A8-0245/190

Änderungsantrag 190
Isabella Adinolfi
im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht
Axel Voss
Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

A8-0245/2018

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 9a

Gemeinfreiheit

- 1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unabhängig vom Format oder Medium angefertigte originalgetreue Vervielfältigungen eines gesamten oder eines Teils eines gemeinfreien Werks oder sonstigen Schutzgegenstands, die kein neues Werk bzw. keinen neuen Schutzgegenstand bilden, gleichfalls nicht urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt sind.*
- 2. Die Mitgliedstaaten fördern die Verfügbarkeit geeigneter, der Gemeinfreiheit gleichwertiger Lizenzen, damit Urheber, ausübende Künstler und Produzenten ihre Werke ganz oder teilweise für gemeinfrei erklären können.*
- 3. Die Mitgliedstaaten führen eine Datenbank mit einer Liste der Werke oder sonstigen Schutzgegenstände, die gemeinfrei sind. Diese Datenbank wird regelmäßig aktualisiert und der Öffentlichkeit auf einfache und wirksame Weise zur Verfügung gestellt.*

Or. en

AM\1162313DE.docx

PE624.050v01-00

6.9.2018

A8-0245/191

Änderungsantrag 191
Isabella Adinolfi
im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht
Axel Voss
Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

A8-0245/2018

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 11

entfällt

*Schutz von Presseveröffentlichungen im
Hinblick auf digitale Nutzungen*

*1. Die Mitgliedstaaten legen
Bestimmungen fest, mit denen
Presseverlage die in Artikel 2 und Artikel
3 Absatz 2 der Richtlinie 2001/29/EG
genannten Rechte für die digitale
Nutzung ihrer Presseveröffentlichung
erhalten.*

*2. Von den in Absatz 1 genannten
Rechten bleiben die im Unionsrecht
festgelegten Rechte von Urhebern und
sonstigen Rechteinhabern an den in einer
Presseveröffentlichung enthaltenen
Werken und sonstigen
Schutzgegenständen unberührt. Diese
Rechte können nicht gegen diese Urheber
und sonstigen Rechteinhaber geltend
gemacht werden und können ihnen
insbesondere nicht das Recht nehmen,
ihre Werke und sonstigen
Schutzgegenstände unabhängig von der
Presseveröffentlichung zu verwenden, in
der sie enthalten sind.*

*3. Die Artikel 5 bis 8 der Richtlinie
2001/29/EG und die Richtlinie
2012/28/EU finden sinngemäß auf die in
Absatz 1 genannten Rechte Anwendung.*

AM\1162313DE.docx

PE624.050v01-00

***4. Die in Absatz 1 genannten Rechte
erlöschen 20 Jahre nach der
Veröffentlichung der
Presseveröffentlichung. Die Berechnung
dieser Zeitspanne erfolgt ab dem 1.
Januar des auf den Tag der
Veröffentlichung folgenden Jahres.***

Or. en

6.9.2018

A8-0245/192

Änderungsantrag 192
Isabella Adinolfi
im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht
Axel Voss
Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

A8-0245/2018

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 12

entfällt

Ausgleichsansprüche

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass für den Fall, dass ein Urheber einem Verleger ein Recht übertragen oder diesem eine Lizenz erteilt hat, diese Übertragung oder Lizenzierung eine hinreichende Rechtsgrundlage für den Verleger darstellt, einen Anteil am Ausgleich für die Nutzungen des Werkes zu beanspruchen, die im Rahmen einer Ausnahme oder Beschränkung in Bezug auf das übertragene oder lizenzierte Recht erfolgt sind.

Or. en

6.9.2018

A8-0245/193

Änderungsantrag 193
Isabella Adinolfi
im Namen der EFDD-Fraktion

Bericht
Axel Voss
Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt
COM(2016)0593 – C8-0383/2016 – 2016/0280(COD)

A8-0245/2018

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 13

entfällt

***Nutzung geschützter Inhalte durch
Diansteanbieter der
Informationsgesellschaft, die große
Mengen der von ihren Nutzern
hochgeladenen Werke und sonstigen
Schutzgegenstände speichern oder
zugänglich machen***

***1. Diansteanbieter der
Informationsgesellschaft, die große
Mengen der von ihren Nutzern
hochgeladenen Werke und sonstigen
Schutzgegenstände in Absprache mit den
Rechteinhabern speichern oder öffentlich
zugänglich machen, ergreifen
Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass
die mit den Rechteinhabern
geschlossenen Vereinbarungen, die die
Nutzung ihrer Werke oder sonstigen
Schutzgegenstände regeln, oder die die
Zugänglichkeit der von den
Rechteinhabern genannten Werke oder
Schutzgegenstände über ihre Dienste
untersagen, eingehalten werden. Diese
Maßnahmen wie beispielsweise wirksame
Inhaltserkennungstechniken müssen
geeignet und angemessen sein. Die
Diansteanbieter müssen gegenüber den
Rechteinhabern in angemessener Weise
darlegen, wie die Maßnahmen***

AM\1162313DE.docx

PE624.050v01-00

funktionieren und eingesetzt werden und ihnen gegebenenfalls über die Erkennung und Nutzung ihrer Werke und sonstigen Schutzgegenstände Bericht erstatten.

2. Die Mitgliedstaaten müssen gewährleisten, dass die in Absatz 1 genannten Diensteanbieter den Nutzern für den Fall von Streitigkeiten über die Anwendung der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Beschwerdemechanismen und Rechtsschutzmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

3. Die Mitgliedstaaten erleichtern gegebenenfalls die Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern der Informationsgesellschaft und den Rechteinhabern durch Dialoge zwischen den Interessenträgern, damit festgelegt werden kann, welche Verfahren sich beispielsweise unter Berücksichtigung der Art der Dienste, der verfügbaren Technik und deren Wirksamkeit vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklungen als geeignete und angemessene Inhalteerkennungstechniken bewährt haben.

Or. en